

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Strafen
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a



Kennzeichen
MES2-A-083/001

BearbeiterIn
Franz Neuning

(0 27 52) 9025
Durchwahl
32360

Datum
17. Juli 2008

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Melk gemäß § 49a Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991, **Tatbestandskatalog des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 für die Verhängung von Anonymverfügungen**

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 20 BStMG Mautprellerei

- § 20 Abs. 1
Benützen von Mautstrecken, ohne die geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben € 300,--
- § 20 Abs. 2
Benützen von Mautstrecken, ohne die geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben € 300,--

§ 2

Die Verordnung tritt mit 15. August 2008 in Kraft. Der Tag der Kundmachung auf der Amtstafel ist auf dem Anschlag festzuhalten.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Elfriede Mayrhofer)

Anschlagsvermerk
Kundgemacht an der Amtstafel am

18. Juli 2008

Datum, Unterschrift



Abnahmevermerk
Von der Amtstafel abgenommen am

18. 08. 2008

Datum, Unterschrift

